

STATUTEN

des

Kantonalverbandes «Zurich Sliding»

(gegründet am 1. November 2014)

ALLGEMEINES

Abkürzungen

ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch
ZKS	Zürcher Kantonalverband für Sport
DV	Ordentliche Delegiertenversammlung
AODV	Ausserordentliche Delegiertenversammlung

Sprachform

Wenn nachfolgend männliche Personen- und Funktionsbezeichnungen verwendet werden, sind damit stets auch die entsprechenden weiblichen Bezeichnungen berücksichtigt.

Inhaltsverzeichnis

Allgemeines	1
Name, Sitz, Zweck, Neutralität	3
Art. 1.1 Name.....	3
Art. 1.2 Sitz.....	3
Art. 1.3 Zweck.....	3
Art. 1.4 Neutralität.....	3
Art. 1.5 Zugehörigkeit	3
Mitgliedschaft.....	3
Art. 2.1 Mitglieder	3
Art. 2.2 Aufnahme von Mitgliedern.....	3
Art. 2.3 Austritt von Mitgliedern	3
Art. 2.4 Ausschluss von Mitgliedern	4
Art. 2.5 Erlöschen der Mitgliedschaft	4
Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
Art. 3.1 Rechte der Mitglieder	4
Art. 3.2 Pflichten der Mitglieder	4
Organisation	5
Art. 4.1 Organe	5
Art. 4.2 Ordentliche Delegiertenversammlung.....	5
Art. 4.3 Ausserordentliche Delegiertenversammlung	6
Art. 4.4 Vorstand	7
Art. 4.5 Rechnungsrevisoren	8
Art. 4.6 ZKS-Delegierter	8
Finanzen / Haftung	9
Art. 5.1 Geschäftsjahr	9
Art. 5.2 Finanzhaushalt.....	9
Art. 5.3 Versicherung.....	9
Art. 5.4 Haftung	9
Art. 5.5 Auflösung / Fusion	9
Schlussbestimmungen.....	10
Art. 6.1 Statutenrevision.....	10
Art. 6.2 Vereinsrecht.....	10
Art. 6.3 Gültigkeit.....	10
Art. 6.4 Inkrafttreten	10

NAME, SITZ, ZWECK, NEUTRALITÄT

Art. 1.1 Name

Zurich Sliding ist als kantonal-zürcherischer Sportverband ein Verein gemäss Art. 60ff ZGB.

Art. 1.2 Sitz

Der Sitz von Zurich Sliding und damit auch sein Rechtsdomizil befindet sich in der Stadt Zürich. Die massgebliche postalische Zustelladresse (Geschäftsstelle) bestimmt der Vorstand.

Art. 1.3 Zweck

Zurich Sliding unterstützt generell den Bob-, Skeleton- und Rodelsport und fördert insbesondere im Interesse seiner Mitglieder den Nachwuchs- und Breitensport in den erwähnten Sportarten.

Art. 1.4 Neutralität

Zurich Sliding ist politisch und konfessionell neutral und unabhängig. Zurich Sliding kann sich jedoch politisch für Anliegen, welche dem Sport und der Sportförderung dienen, einsetzen.

Art. 1.5 Zugehörigkeit

Zurich Sliding ist Mitglied des ZKS. Er kann im Interesse seiner Zweckbestimmung mit Dritten Vereinbarungen über die Zusammenarbeit treffen und auch entsprechende Verträge abschliessen.

MITGLIEDSCHAFT

Art. 2.1 Mitglieder

Die Mitgliedschaft beantragen können Vereinigungen (mit der Rechtsform eines Vereins gemäss Art. 60 ff ZGB) mit Sitz im Kanton Zürich, der Sportarten Bob, Skeleton oder Rodeln, mit dem Zweck, diese Sportarten aktiv zu betreiben.

Art. 2.2 Aufnahme von Mitgliedern

Über die Aufnahme entscheidet auf Antrag des Vorstandes die DV (rückwirkend auf den Beginn des laufenden Geschäftsjahres). Die Gesuche sind schriftlich an den Vorstand einzureichen unter Beilage der aktuellen Unterlagen wie Statuten, Erfolgsrechnung/Bilanz, Mitgliederbestand, Organisationsstruktur.

Art. 2.3 Austritt von Mitgliedern

Austritte sind jederzeit möglich und müssen dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Die Beitragspflicht bleibt für das laufende Geschäftsjahr bestehen.

Generell haben ausgeschiedene Mitglieder keinen Anspruch auf Anteile am Vermögen von Zurich Sliding oder auf Rückerstattung des Mitgliederbeitrages.

Art. 2.4 Ausschluss von Mitgliedern

Diesbezüglich gelten die gesetzlichen Bestimmungen (Art. 72 ZGB). Der Vorstand kann aus wichtigen Gründen ein Mitglied ausschliessen, der Beschluss ist schriftlich und begründet zu eröffnen.

Das betreffende Mitglied ist berechtigt, den Entscheid innert 30 Tagen beim Vorstand schriftlich anzufechten und eine Traktandierung an der DV zu verlangen, welche vereinsintern endgültig entscheidet. Dem Mitglied steht jedoch die Möglichkeit zu, das ordentliche Gericht anzurufen. Finanzielle Folgen, siehe Art. 2.3, Absatz 2.

Art. 2.5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Austritt, dem Ausschluss oder der Auflösung. Finanzielle Folgen, siehe Art. 2.3, Absatz 2.

RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Art. 3.1 Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder, sowie der Vorstand sind stimm- resp. wahlberechtigt. Einschränkungen siehe Art. 68 ZGB.

Der ZKS-Delegierte und die Rechnungsrevisoren haben kein Stimm- und Wahlrecht.

Art. 3.2 Pflichten der Mitglieder

Zu den Pflichten gegenüber Zurich Sliding gehören vor allem:

- die Bestimmungen der Statuten und Reglemente, Beschlüsse der DV und des Vorstands (nach deren Rechtsgültigkeit) zu anerkennen und einzuhalten
- an den Bestrebungen zur Erreichung der Ziele von Zurich Sliding mitzuarbeiten und ihn dabei bestmöglichst zu unterstützen
- den Mitgliederbeitrag zu bezahlen
- die Interessen von Zurich Sliding nach innen und aussen zu wahren
- an der DV und übrigen Anlässen von Zurich Sliding teilzunehmen

ORGANISATION

Art. 4.1 Organe

Die Organe von Zurich Sliding sind:

- die ordentliche Delegiertenversammlung
- die ausserordentliche Delegiertenversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren
- der ZKS-Delegierte
- die Kommissionen

Art. 4.2 Ordentliche Delegiertenversammlung

Die DV ist das oberste Organ von Zurich Sliding.

Art. 4.2.1 Zusammensetzung

Die DV setzt sich zusammen aus den Mitgliedern, den Vorstandsmitgliedern, den Rechnungsrevisoren, dem ZKS-Delegierten und allenfalls den Kommissionsmitgliedern.

Art. 4.2.2 Termin und Leitung

Die DV hat jährlich jeweils spätestens im 3. Quartal stattzufinden. Die DV wird vom Präsidenten oder Vize-Präsidenten bzw. von einem anderen Mitglied des Vorstandes, allenfalls von einem speziell gewählten Tagespräsidenten, geleitet.

Art. 4.2.3 Zuständigkeit

In die Zuständigkeit der DV fallen:

- Wahl der Stimmzähler
- Genehmigung der Traktandenliste
- Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen DV
- Genehmigung der Jahresberichte
- Kenntnisnahme des Revisionsberichtes
- Genehmigung der Jahresrechnung / Décharge-Erteilung
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Genehmigung des Budgets
- Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des Präsidenten
- Wahl der Rechnungsrevisoren
- Aufnahme von Mitgliedern
- Beschlussfassungen über die Geschäfte gemäss Traktandenliste
- Änderung der Statuten
- Auflösung von Zurich Sliding oder Fusion

Art. 4.2.4 Einberufung

Die DV wird vom Vorstand mindestens 30 Tage vorher schriftlich einberufen. Die Einladung mit Traktandenliste und den wichtigsten Unterlagen sind allen Mitgliedern und Organen innert dieser Frist zuzustellen.

Art. 4.2.5 Anträge

Anträge seitens der Mitglieder zur Behandlung von Geschäften an der DV sind dem Vorstand bis spätestens 60 Tage vor der DV schriftlich und begründet (allenfalls mit Unterlagen) einzureichen. Über Gegenstände, die erst an der DV angekündigt werden, darf ein Beschluss nur dann gefasst werden, wenn die Mehrheit der Stimmberechtigten damit einverstanden ist. An der DV gestellte Ordnungs-anträge müssen sofort nach Einbringung in deren Reihenfolge zur Abstimmung gebracht werden.

Art. 4.2.6 Protokoll

Über die Geschäfte der DV ist ein Protokoll zu führen.

Für das Protokoll gilt folgendes:

- es wird vom Verfasser und dem DV-Vorsitzenden unterzeichnet
- es wird vom Vorstand vorläufig abgenommen
- es wird innert 3 Monaten nach der DV den Mitgliedern zugestellt
- es wird an der nächsten DV definitiv genehmigt

Art. 4.2.7 Stimmberechtigungen

Stimmberechtigt sind:

- mit je zwei Stimmen; der Vertreter der Mitglieder
- mit je einer Stimme; die Vorstandsmitglieder

Als Vertreter gilt eine vom Mitgliedervorstand bestimmte, schriftlich angemeldete Person.

Eine Stellvertretung ist generell nicht gestattet.

Art. 4.2.8 Wahlen und Abstimmungen

Jede statutengemäss einberufene DV ist, ungeachtet der Teilnehmerzahl, beschlussfähig. Sofern die DV nichts anderes bestimmt, wird offen gewählt bzw. abgestimmt.

Die Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der Stimmberechtigten gefasst (Ausnahme Art. 5.5). Bei Stimmgleichheit hat der DV-Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 4.3 Ausserordentliche Delegiertenversammlung

Eine AODV wird vom Vorstand einberufen, wenn er dies als notwendig erachtet oder ein Fünftel der Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich mit Begründung verlangt. Alle statutarischen Bestimmungen bezüglich der DV gelten auch für die AODV.

Art. 4.4 Vorstand

Art. 4.4.1 Amtsdauer

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt grundsätzlich für die Amtsdauer von 2 Jahren mit Wiederwählbarkeit. Bei Ersatzwahlen treten die neu gewählten Vorstandsmitglieder in die laufende Amtsdauer ein.

Art. 4.4.2 Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammen. Nebst dem Präsidenten müssen zwingend die folgenden Ressorts geführt werden: Aktuar/Protokollführer, Kassier. Der Vorstand ist jederzeit berechtigt, der DV Anträge zur Erweiterung zu unterbreiten mit entsprechender Bezeichnung der Ressorts.

Art. 4.4.3 Organisation und Zuständigkeiten

Der Vorstand konstituiert sich unter dem Vorsitz des Präsidenten selbst und bestimmt auch einen Vize-Präsidenten. Die Aufgaben und Kompetenzen werden intern geregelt.

Art. 4.4.4 Aufgaben und Kompetenzen

Die Aufgaben und Kompetenzen sind im Wesentlichen:

- Leitung von Zurich Sliding und dessen Vertretung nach aussen
- Erledigung der laufenden Geschäfte
- Erledigung der administrativen Positionen und Führung des Archivs
- Führung der Jahresrechnung und Vorlage des Budgets
- Periodische Kontaktnahme mit den Mitgliedern
- Prüfung von Anträgen und Aufnahmegesuchen
- Entscheid über den Ausschluss von Mitgliedern
- Wahl des ZKS-Delegierten inkl. Pflichtenheft
- Einberufung und Leitung der DV
- Vollzug der an der DV gefassten Beschlüsse
- Bestimmung der Zustelladresse (Geschäftsstelle)
- Bestimmung der Kommunikationsmittel
- Festlegung der Zeichnungsberechtigung
- Festlegung von Spesen und Entschädigungen
- Organisation von Anlässen
- Abschluss von Vereinbarungen und Verträgen mit Dritten
- Erledigung aller Geschäfte, die nicht anderen Organen übertragen sind

In dringenden Fällen kann der Vorstand Beschlüsse fassen, welche normalerweise in die Zuständigkeit der DV fallen. Solche Beschlüsse sind der nächsten DV zur Genehmigung vorzulegen. Der Vorstand kann zur Bearbeitung spezieller Aufgaben besondere Arbeitsgruppen einsetzen. Im Weiteren ist er berechtigt, einzelne Mitglieder oder Drittpersonen mit gezielten Funktionen und beratender Stimme einzusetzen bzw. beizuziehen.

Art. 4.4.5 Sitzung

Der Vorstand tritt auf schriftliche Einladung (mindestens 10 Tage vorher) des Präsidenten oder eines seiner Mitglieder zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist zulässig. Die Sitzung wird vom Präsidenten oder vom Vize-Präsidenten oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der Stimmen gefasst, bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid. Ueber die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, welches vom Vorstand zu genehmigen ist.

Art. 4.4.6 Mitteilungen an die Mitglieder

Sämtliche Mitteilungen an die Mitglieder (teilweise auch mit Unterlagen) erfolgen durch Zirkularschreiben oder durch andere zweckmässige Mittel. Der Vorstand bestimmt jeweils die Wahl der Kommunikationsmittel.

Art. 4.4.7 Archivierung

Wichtige Akten und Dokumente wie Protokolle, Berichte, Korrespondenzen, Jahresrechnungen inkl. Belegen und Revisorenberichten, Budgets, Fotos, Medienberichte usw. sind zu archivieren. Der Vorstand hat dafür die Verantwortung.

Art. 4.5 Rechnungsrevisoren

Art. 4.5.1 Amtsdauer

Es werden zwei Rechnungsrevisoren und ein Ersatzrevisor gewählt. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre, mit Wiederwählbarkeit.

Art. 4.5.2 Unabhängigkeit

Die beiden Rechnungsrevisoren und der Ersatzrevisor dürfen keinem anderen Organ von Zurich Sliding angehören.

Art. 4.5.3 Aufgaben

Die Rechnungsrevisoren haben die gesamte Rechnungsführung von Zurich Sliding, sowie allfällige Spezialrechnungen zu prüfen, schriftlich Bericht zu erstatten und der DV Antrag zu stellen. Die Revision muss jeweils von mindestens zwei Revisoren vorgenommen werden.

Art. 4.6 ZKS-Delegierter

Die Aufgaben des vom Vorstand gewählten ZKS-Delegierten sind im Pflichtenheft geregelt.

FINANZEN / HAFTUNG

Art. 5.1 Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr von Zurich Sliding gilt die Zeit vom 1. Mai bis 30. April.

Art. 5.2 Finanzhaushalt

Die genehmigten Budgetpositionen bilden die Grundlage für den Finanzhaushalt.

Art. 5.3 Versicherung

Die Versicherung jeglicher Art bei ihrer Ausübung von Tätigkeiten für Zurich Sliding ist ausschliesslich Sache der Mitglieder. Zurich Sliding ist diesbezüglich von jeglicher Haftung befreit.

Art. 5.4 Haftung

Für die Verpflichtungen von Zurich Sliding haftet ausschliesslich sein Vermögen. Eine persönliche finanzielle Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Bei Verfehlungen / strafbaren Handlungen im Zusammenhang mit Vereinsangelegenheiten gelangen die gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung.

Art. 5.5 Auflösung / Fusion

Die Auflösung von Zurich Sliding oder die Fusion mit einer anderen Organisation kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene, ausserordentliche DV von zwei Dritteln der Stimmberechtigten beschlossen werden. Im Falle der Auflösung entscheidet die DV über die Verwendung des dannzumaligen Vermögens (inkl. Inventar) von Zurich Sliding. Andernfalls ist es dem ZKS zur treuhänderischen Verwaltung bzw. Aufbewahrung zu übergeben. Sofern sich innerhalb von 10 Jahren seit der Auflösung keine neue bzw. ähnliche Nachfolge-organisation bildet, welcher das Vermögen (inkl. Inventar) durch den ZKS auszuhändigen wäre, fällt es in die Verfügung des ZKS zur Unterstützung des Jugendsports. Bei einer Fusion geht das ganze Vermögen (inkl. Inventar) an den Rechtsnachfolger über.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 6.1 Statutenrevision

Diese Statuten können durch die DV mit Mehrheitsbeschluss der Stimmberechtigten abgeändert oder ergänzt werden.

Art. 6.2 Vereinsrecht

Soweit diese Statuten keine entsprechenden Bestimmungen enthalten, gelten die einschlägigen Bestimmungen des ZGB über das Vereinsrecht.

Art. 6.3 Gültigkeit

Die vorliegenden Statuten ersetzen die Statuten vom 1. November 2014.

Art. 6.4 Inkrafttreten

Die Statuten vom 16. Juni 2017 wurden durch Beschluss der Delegiertenversammlung vom 17. Mai 2019 abgeändert und treten in der neuen Fassung per sofort in Kraft.

Wädenswil, 17.5.19

Ort, Datum



Ueli Geissbühler – Präsident



Bianca Lerch – Aktuarin